

gig erklärt wurden.¹⁷ Und im übrigen sei die Fusionskontrolle „kein Instrument zur Verhinderung gesamtwirtschaftlich erwünschter Sanierungsfusionen, sie ist auch nicht in Gefahr, durch Sanierungsfusionen in ihrer Funktionsfähigkeit ausgehöhlt zu werden“.¹⁸

Für die Kombination von Regulierungsfunktion und Integrationsfunktion des BRD-Kartellrechts sei hier noch ein weiteres Beispiel genannt: Die Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1973 erleichterte die Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen und schuf so die Illusion von Garantien des Kartellrechts für die weitere Existenz dieser Unternehmen gegenüber den Monopolen. „In Wirklichkeit dienten diese Bestimmungen nur dazu, den Konzernen stets die genügende Zahl leistungsfähiger Zulieferer und Satellitenunternehmen zu garantieren, die in Form von Einzelunternehmen, d. h. nicht als geschlossene Front, den Monopolen gegenüberstehen sollen.“¹⁹

Ein erklärtes Ziel der BRD-Bundesregierung, das sie mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfolgt, ist die Schaffung einer „höheren Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit des Kartellrechts“²⁰ für die Monopole. Das soll vor allem durch die Aufzählung von Beispiel-Tatbeständen für Machtmißbrauch (§ 22 Abs. 4 GWB) und durch klarere Entscheidungskriterien für das Bundeskartellamt bei der Fusionskontrolle erreicht werden.²¹ Zur Feststellung eines Mißbrauchs ist zukünftig nicht mehr das gesamte BRD-Bundesgebiet, sondern bereits ein „wesentlicher Teil davon“ maßgebend.²² Exportkartelle können nunmehr verboten werden, wenn sie außenwirtschaftliche Interessen der BRD „erheblich“ beeinträchtigen. Der Bußgeldrahmen wurde von 100 000 DM auf 1 Million DM erweitert. Die wesentlichen Umgehungsmöglichkeiten, wie z. B. die Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 GWB, bleiben erhalten.

Der Regierungsentwurf der vierten Novelle wurde in den Beratungen des Wirtschaftsausschusses des Bundestages teilweise deutlich verwässert²², so daß der Ausschuß-Entwurf dann auch für die CDU/CSU-Fraktion akzeptabel war. Die Vertreter der Monopolverbände hatten bei den Anhörungen durch den Ausschuß gegen den Regierungsentwurf vor allem mit der Gefahr einer „Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie“ argumentiert.²³

Die Debatte anlässlich der zweiten und dritten Lesung der Novelle im Bundestag offenbarte den Wunsch der Unternehmer, daß nun „Ruhe an der Kartellfront“ eintreten möge und nicht in jeder Legislaturperiode eine erneute Novellierung erfolgen solle.²⁴ So steht zu erwarten, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der vierten Novelle dieses Jahrzehnt überdauert. Wie alle ihre Vorgänger kann und soll sie den Zentralisationsprozeß in der bundesdeutschen Wirtschaft nicht aufhalten.

Bereits Lenin sagte: „Ein Gesetz ist eine politische Maßnahme, ist Politik. Die Ökonomie kann durch keinerlei politische Maßnahmen verboten werden.“²⁵ Keine Reform der kartellrechtlichen Regelungen, kein sonstiges staatsmonopolistisches Regulierungsinstrument ist in der Lage, das Monopol an seiner eigentlichen Zweckbestimmung, der Erzielung von Monopolprofiten auf Kosten der ganzen Gesellschaft, zu hindern.

(Gerd Jarzombek verstarb am 22. Dezember 1979) * V.

1 Bundesrats-Drucksache 113/80. — Das Vierte Gesetz wurde am 26. April 1980 verkündet und im BGBl. I S. 458 veröffentlicht.

2 Zu den sog. Allgemeinen Geschäftsbedingungen vgl. u. a. V. Reinhard, „AGB-Reform: Es bleibt also wie bisher“, Demokratie und Recht (Köln) 1977, Heft 3, S. 246 ff.

3 Vgl. J. Dötsch, „Bürgerliches Recht und ökonomische Regulierung im staatsmonopolistischen Kapitalismus“, Staat und Recht 1978, Heft 7, S. 628 ff.

4 Welt der Arbeit (Köln) vom 13. Juli 1978.

5 K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 450.

6 W. I. Lenin, „Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus“, in: Werke, Bd. 22, Berlin 1974, S. 270.

7 Vgl. A. Bönisch, „Der Mythos der Marktwirtschaft und die kapitalistische Wirklichkeit“, IPW-Berichte 1977, Heft 4, S. 13 ff.

8 Zitiert nach: J. Nawrocki, Komplott der ehrbaren Konzerne, Hamburg 1973, S. 9.

9 W. Hamm, „Das Kartellgesetz - ein löchriger Käse“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurt am Main) vom 21. März 1972.

10 Vgl. I. Jarowski, „Vierte Novelle zum Kartellgesetz der BRD - Anspruch und Realität“, IPW-Berichte 1978, Heft 6, S. 63 ff. Aufschlußreich ist nachfolgende Übersicht über Fusionen und Insolvenzen in der BRD

Jahr	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
Fusionen	15	15	22	26	38	29	36
Insolvenzen	3 250	3 100	2 958	2 823	2 786	3 132	3 181
Jahr	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
Fusionen	50	43	65	65	168	305	220
Insolvenzen	3 157	3 615	4 337	3 827	3 809	4 201	4 437
Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979 (geschätzt)
Fusionen	242	318	448	453	554	558	580
Insolvenzen	5 515	7 722	9 195	9 361	9 562	8 722	4 184 (1. HJ.)

Quelle: Informationen zur Wirtschaftsentwicklung und Lage der Arbeiterklasse, Hrsg. IMSF (Frankfurt am. Main), 1979, Nr. 3, S. 8.

11 Vgl. W. I. Lenin, „Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus“, a. a. O., S. 205 ff.; derselbe, Hefte zum Imperialismus, Berlin 1957, S. 54.

12 H. Rondi, „Die Großen werden noch größer“, Blätter für deutsche und Internationale Politik (Köln) 1979, Heft 7, S. 872.

13 H. Rondi, a. a. O.

14 Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1978 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB), Bundestags-Drucksache 8/2980.

15 Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Bundeskartellamtes . . . , a. a. O., S. II.

16 Bericht des Bundeskartellamtes . . . , a. a. O., S. 16.

17 „Arbeitsplätze und Wettbewerb gleichrangig“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. November 1976.

18 Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1976 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Arbeitsgebiet, Bundes-Anzeiger (Köln) vom 7. Juli 1977.

19 H. Rondi, a. a. O., S. 871.

20 Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Bundeskartellamtes . . . , a. a. O., S. II.

21 So beschreibt § 22 Abs. 4 GWB die Fälle des Behinderungsmissbrauchs, des Preis- und Konditionenmissbrauchs durch marktbeherrschende Unternehmen. § 24 a GWB schreibt vor, daß Unternehmen beabsichtigte Zusammenschlüsse vorher beim Bundeskartellamt anmelden müssen und grundsätzlich vier Monate nach Anmeldung nicht vollziehen dürfen, wenn mindestens ein Unternehmen mit 2 Mrd. DM Umsatz an dem beabsichtigten Zusammenschluß beteiligt ist.

22 So besteht nach dem neu eingefügten § 23 a GWB die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung erst dann, wenn die zusammengeschlossenen Unternehmen auf Märkten mit insgesamt 150 Millionen DM Umsatz auftreten bzw. zwei Unternehmen zusammen einen Umsatz von 12 Mrd. DM haben. Der Regierungsentwurf hatte 100 Millionen bzw. 10 Mrd. DM angenommen. Außerdem fügte der Ausschuß in § 23 a Abs. 2 GWB ein, daß für die Zusammenschlußkontrolle eine Gesamtheit von Unternehmen dann nicht als marktbeherrschend gilt, wenn die Unternehmen nachweisen, daß auch nach dem Zusammenschluß ein wesentlicher Wettbewerb zu erwarten sei.

23 Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Bundestags-Drucksache 8/3690, S. 23.

24 So der CDU-Abgeordnete Dr. Waigel, Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 203. Sitzung, S. 16238.

25 W. I. Lenin „Über eine Karikatur auf den Marxismus“, in: Werke, Bd. 23, Berlin 1975, S. 40. *2*****

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Der internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Textausgabe mit Anmerkungen,
2. überarbeitete und erweiterte Auflage
Herausgeber: Ministerium der Justiz
343 Seiten; EVP (DDR): 9 M

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage dieser Textsammlung im Jahre 1969 wurde das Vertragssystem der DDR auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen erheblich erweitert und vervollkommen.

In ihrem Teil I enthält die vorliegende 2. Auflage 17 bilaterale Abkommen der DDR; das jüngste ist der Rechtshilfevertrag mit der VR Bulgarien vom 12. Oktober 1978. Nachzutragen ist, daß nach Redaktionsschluß für die Textausgabe (16. Juli 1979) noch der Vertrag mit der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 8. Juni 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 2) und der neue Vertrag mit der UdSSR über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19. September 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 12) veröffentlicht wurden. Weiterhin wurde am 28. Februar 1980 ein Vertrag mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Rechtsverkehr in Zivilsachen unterzeichnet.

Die Rechtshilfeverträge mit der VR Polen, der CSSR und der Ungarischen VR von 1956 bzw. 1957 wurden durch Änderungs- und Ergänzungsprotokolle von 1975 bzw. 1977 in wesentlichen Teilen neu geregelt (vgl. A. Mehnert in NJ 1978, Heft 3, S. 117 ff.). Das betrifft vor allem die Kollisionsnormen im familienrechtlichen Bereich, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowie Regelungen über die Übernahme der Strafverfolgung.

Teil II der Textausgabe enthält das Haager Abkommen über den Zivilprozeß von 1905 und die Konvention über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht von 1961.

Verzeichnisse wichtiger bilateraler und ausgewählter multilateraler Abkommen, denen die DDR angehört, beschließen den Band.